

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Bevollmächtigte  
Bezirksschornsteinfegerinnen und  
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger in  
Schleswig-Holstein

über

Landräte, sowie Bürgermeisterinnen und  
Bürgermeister der kreisfreien Städte

### **als Kreisordnungsbehörden**

An den Landesinnungsverband des  
Schornsteinfegerhandwerkes für  
Schleswig-Holstein

**ausschließlich per E-Mail**

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 225 - 127129/2025  
Meine Nachricht vom: /  
Guido Schröder  
Guido.Schroeder@mekun.landsh.de  
Telefon: +49 431 988 4943

28.10.2025

### **Schornsteinfegerwesen**

**Übernahme der Aufsicht für die Beleihung nach dem EWKG durch das Ministerium  
für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur; Änderung der Gebührenhöhe  
zum Vollzug des EWKG, Anpassung der Formulare zur Anzeige und Nachweis der  
Nutzung Erneuerbarer Energien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzge-  
setzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

vom 25. März 2025 (GVOBI. 2025/26) sind unter anderem die Vorschriften zur Verwendung von Erneuerbaren Energien in Heizungsanlagen nunmehr in den §§ 16 ff. EWKG neu gefasst worden. Im Zuge der Neufassung ist die Fachaufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für ihre Tätigkeiten nach §§ 16 ff. EWKG vom vormals zuständigen Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport auf das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur übergegangen.

Ich möchte Ihnen nachfolgend Hinweise zur Anwendung der Regelungen sowie zur Gebührenerhebung geben und bitte insoweit um Beachtung.

Ihnen als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern ist weiterhin die Aufgabe übertragen, die Einhaltung der nunmehr in §§ 16 ff. EWKG geregelten Pflicht zur Verwendung von Erneuerbaren Energien in Heizungsanlagen zu überwachen. Dafür ist weiterhin ein zweistufiges Überprüfungsverfahren vorgesehen. Vor dem Tausch der Heizungsanlage oder dem erstmaligen Einbau einer Heizungsanlage müssen die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer Ihnen gegenüber anzeigen, welche Änderungen an der Heizungsanlage beabsichtigt sind und wie dabei die Pflicht zur anteiligen Verwendung Erneuerbarer Energien erfüllt werden soll. Wenn die angezeigten Maßnahmen geeignet sind, die Pflicht zu erfüllen, bescheinigen Sie den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern dies. Andernfalls zeigen Sie Nachbesserungen durch die Eigentümer als Lösungen auf, rechtskonforme Zustände herzustellen. Falls keine Bereitschaft zur Nachbesserung seitens der Eigentümer bestehen sollten, bescheinigen Sie, dass und weshalb die Maßnahmen ungeeignet sind.

Nach dem Austausch oder dem Einbau einer Heizungsanlage sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer verpflichtet, Ihnen binnen einen Jahres nachzuweisen, dass und auf welche Weise die Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien erfüllt worden ist. Wenn der Nachweis korrekt erbracht worden ist, bescheinigen Sie wiederum die Erfüllung der Pflicht zur anteiligen Nutzung Erneuerbarer Energien.

Die Formulare für Anzeige und Nachweis der Nutzung Erneuerbarer Energien wurden zwischenzeitlich an die Neufassung des EWKG angepasst und sind abrufbar unter: [www.schleswig-holstein.de/ewkg](http://www.schleswig-holstein.de/ewkg).

Für Ihre Tätigkeit sind Sie berechtigt, Gebühren nach der Tarifstelle 10.1.23 der Anlage zur Verwaltungsgebührenverordnung zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsgebührenverordnung. Bei der Gebühr handelt es sich nicht um ein zivilrechtliches Entgelt, sondern um eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Da die Tarifstelle 10.1.23 voraussichtlich zum 15.11.2025 geändert werden wird, ergehen folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

- 1) Für die Erstellungen von Bescheinigungen nach § 22 Absatz 1 EWKG (Anzeige) und § 22 Absatz 2 EWKG (Nachweis) werden jeweils 45 Euro unabhängig vom Zeitaufwand pauschal erhoben (Tarifstelle 10.1.23.1).

2) Für die Prüfung von Formularen zum Entfallen der Nutzungspflicht und zur Erstellung von Hinweisen nach § 18 Absatz 2 EWKG wird eine Pauschale von 45 Euro unabhängig vom Zeitaufwand erhoben werden (Tarifstelle 10.1.23.2).

3) Für die Nachforderung von Unterlagen nach § 23 Absatz 1 EWKG dürfen pauschal 20 Euro erhoben werden. Es gelten folgende Ausnahmen: Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nachforderung keinen erheblichen Aufwand verursacht. Erfolgt die Nachforderung im Zusammenhang mit der Rohbauabnahme oder der Bescheinigung gemäß § 42 Absatz 6 in Verbindung mit § 82 Absatz 2 Satz 4 LBO einer Feuerungsanlage, kann auf diese Gebühr verzichtet werden, wenn in dem vorgenannten Verfahren im gleichen Zuge Unterlagen gefordert werden. Die Neufestlegung der Gebührensätze erfolgte in enger Abstimmung mit dem LIV.

Für Amtshandlungen nach dem EWKG, die vor dem Inkrafttreten der Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung abgeschlossen wurden, sind die Gebühren der Tarifstelle 10.1.23 alter Fassung zu berechnen. Für Amtshandlungen nach dem EWKG, die nach dem Inkrafttreten der Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung abgeschlossen werden, sind ausschließlich die oben genannten Gebührensätze anzuwenden. In der Praxis kann dies in Einzelfällen bedeuten, dass ggf. für die Entgegennahme der Anzeige der Änderung einer Heizungsanlage nach § 22 Absatz 1 EWKG die Gebührensätze alter Fassung anzuwenden sind, wenn diese Amtshandlung vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsgebührenverordnung abgeschlossen ist. Und der Nachweis nach § 22 Absatz 2 EWKG nach den neuen Gebührensätzen abzurechnen ist, wenn dies nach dem Inkrafttreten der Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung erfolgt.

Die Verordnung wird am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft treten. Es ist beabsichtigt, die Verordnung am 14. November 2025 verkünden zu lassen.

Soweit Ihre Tätigkeit der Umsatzsteuerpflicht unterfällt, sind Sie nach § 3 Absatz 3 des Verwaltungskostengesetzes berechtigt, den Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldnern ergänzend die Umsatzsteuer aufzuerlegen, in diesem Fall sind die oben genannten Beträge Nettobeträge zzgl. zu zahlender Umsatzsteuer.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Mümmler-Grunow  
Leiter der Abteilung für Klimaschutz und Energiewende